

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.000/0013-I/PR3/2018

Wien, am 31. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wimmer, Genossinnen und Genossen haben am 4. Juni 2018 unter der **Nr. 963/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kosten für ärztliche Gutachten im Zuge der Verlängerung befristeter Lenkberechtigungen chronisch kranker Menschen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Ist Ihnen die o.a. Kritik der VA bekannt?*
- *Wenn "ja", welche Maßnahmen plant ho. Ressort zur Reduktion der Kosten der betroffenen Menschen zu setzen? Wenn "nein", weshalb nicht?*

Die angeführte Kritik ist mir bekannt; es handelt sich um ein langjähriges Vorbringen der Volksanwaltschaft. Diese wurde auch immer darüber informiert, dass Versuche, die zusätzlich anfallenden Kosten zu reduzieren, bislang nicht umsetzbar waren.

Gemäß § 23 Abs. 2 der FSG-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) ist für ein ärztliches Gutachten der Betrag von 47,20 Euro vom Führerscheinbesitzer zu zahlen. 25% davon gebühren dem Amts-

arzt, der Rest geht an die Gebietskörperschaft, die den Aufwand für die Behörde zu tragen hat, bei der der Amtsarzt tätig ist.

Im Zuge der Begutachtung der 5. Novelle der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) wurde im Jahr 2010 der Entfall des Kostenanteiles (25 %) der Amtsärzte in § 23 Abs. 2 FSG-GV zur Diskussion gestellt. Letztlich konnte diese Lösung aufgrund des massiven Widerstandes der Amtsärzteschaft aber nicht umgesetzt werden.

Kosten für fachärztliche Gutachten oder verkehrspsychologische Untersuchungen, die vom Amtsarzt aufgetragen werden, sind in den führerscheinrechtlichen Bestimmungen nicht geregelt und sind vom Betroffenen zu tragen.

Gebühren sind im Gebührengesetz und Verwaltungsabgaben in der Bundesverwaltungsabgabenverordnung geregelt. Diese Regelungen fallen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen.

Ing. Norbert Hofer

